


<p>Sitzungsvorlage Nr. 12/2019 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Anlage 1: Satzung ALT/NEU Anlage 2: zu beschließende Satzung</p>	<p>Sitzung am 19.02.2019 AZ: II-021.131; 022.31/Bei Erstellt: 17.12.2018</p>	
---	---	---

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit regelt die Entschädigung für verschiedene Gruppen von ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde.

Sie ist Grundlage für die Entschädigung allgemeiner ehrenamtlicher Tätigkeit und die Aufwandsentschädigungen für die Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Bezirksbeiräte sowie Ortsvorsteher der Gemeinde.

Die zur Zeit gültige Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 24. April 1990 beschlossen. Seitdem erfolgten insgesamt sechs Änderungen der Satzung, zuzüglich der Euro-Anpassungs-Satzung. Die letzte Änderung erfolgte 2009 zur Anpassung der Entschädigung des Ortsvorstehers von Rohrdorf.

Auf Grund der häufigen Änderungen soll eine Neufassung der Satzung beschlossen werden. Dabei soll unter anderem eine Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Gemeinde- sowie Ortschaftsräte erfolgen. Die Höhe dieser Sätze wurde 1990 auf 20,00 DM je Sitzung für Gemeinderäte und 15,00 DM je Sitzung für Ortschaftsräte festgelegt. Die bis heute gültige Satzung legt seit 2001 15,00 € je Sitzung für Gemeinderäte und 10,00 € je Sitzung für Ortschaftsräte fest.

Da mit der stetigen Erweiterung der Aufgabenfülle der Verwaltung selbstverständlich auch die Arbeit in den Gemeinde- sowie Ortschaftsräten zunehmend anspruchsvoller wird, ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen der Gemeinde- und Ortschaftsräte angebracht.

Auch im Hinblick auf die kommenden Neuwahlen soll ab 2019 dieses sehr wichtige Ehrenamt besser gefördert werden und die Höhe der Aufwandsentschädigungen angehoben werden.

Insgesamt wird die Entschädigungssatzung in folgenden Punkten geändert:

Es wird ein neuer § 1 hinzugefügt, der den Geltungsbereich der Satzung festlegt.

Die allgemeine Entschädigung nach § 2 für sonstige ehrenamtlich Tätige wird nicht mehr unterschieden zwischen Verdienstaufschlag und Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Berechnungsgrundlage für die zur Berechnung der Entschädigung grundlegenden Zeit wird neu definiert.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung pro Sitzung für Gemeinderäte wird von 15,00 € auf 30,00 € angehoben. Dies entspricht einer Mehrbelastung des Haushalts von ca. 1.900,00 € pro Jahr, bei ähnlicher Teilnahme an den Sitzungen wie 2018.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung pro Sitzung für Ortschaftsräte wird von 10,00 € auf 15,00 € angehoben. Die daraus resultierende Mehrbelastung des Haushalts beträgt ca. 1.000,00 € pro Jahr, bei ähnlicher Teilnahme an den Sitzungen wie 2018.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Januar 2019.

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt



Satzung vom 24. April 1990 inkl. 1. Änderung vom 13.12.1994, 2. Änderung vom 14.12.1999, 3. Änderung vom 23.04.2001, 4. Änderung vom 27.05.2003, 5. Änderung vom 18.11.2003, 6. Änderung vom 20.10.2009 sowie der Euro-Anpassungs-Satzung vom 20.12.2001

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 19. Februar 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Kommentar [h1]: Geltungsbereich der Satzung war bisher nicht festgelegt.

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie des Bezirksbeirats, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien, der ehrenamtlichen Ortsvorsteher sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Eutingen im Gäu Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Allgemeine Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 10,00 €,
 - b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 20,00 €,
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 €.
- (3) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird berechnet ab dem Beginn der Tätigkeit und endet mit deren Beendigung. **Fahrt- und Wegzeiten werden nicht angerechnet. Die zeitliche Inanspruchnahme wird auf halbe Stunden aufgerundet.**
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 ~~und~~ ~~3~~ nicht übersteigen.

Kommentar [h2]: Für länger dauernde Fahrten wird bereits eine Reisekostenvergütung gewährt.

Kommentar [h3]: Wurde in § 2 Abs. 4 geändert.

Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstaufalles beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	12,00 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	21,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 €

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall, nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand, berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor der oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 und 3 nicht übersteigen.

Kommentar [h4]: Nicht notwendig, da eine Sitzungspauschale gewährt wird.

Kommentar [h5]: Wurde in § 2 Abs. 4 geändert.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes nach § 2 Abs. 2 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld i. H. v. je
 - a) bei Gemeinderatssitzungen 30,00 €/Sitzung,
 - b) bei Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats 30,00 €/Sitzung,
 - c) bei Sitzungen der Ortschaftsräte 15,00 €/Sitzung,
 - d) bei Sitzungen der Bezirksbeiräte 15,00 €/Sitzung.

Kommentar [h6]: Bisher 15,00 €.

Kommentar [h7]: Bisher 10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 a), b) und d), sofern sie nicht Mitglied eines der für die Aufwandsentschädigung entsprechenden Gremien sind.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Göttelfingen 40 v.H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weitingen 40 v.H. und für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rohrdorf 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters **zusätzlich** eine Entschädigung nach **§ 2 Abs. 2**.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. ~~Für die Fahrtkostenerstattung (§§ 5 und 6 Landesreisekostengesetz) ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8—A16 (Bundesbesoldungsgesetz) geltende Stufe maßgebend.~~
- (2) Gemeinderäte aus den Teilorten erhalten für Fahrten zu den Gemeinderatssitzungen jährlich, pauschal 30,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. April 1990, einschließlich ergangener Änderungen, außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 19. Februar 2019

Jöchle
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 19. Februar 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie des Bezirksbeirats, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien, der ehrenamtlichen Ortsvorsteher sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Eutingen im Gäu Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Allgemeine Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 10,00 €,
 - b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 20,00 €,
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 €.
- (3) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird berechnet ab dem Beginn der Tätigkeit und endet mit deren Beendigung. Fahrt- und Wegzeiten werden nicht angerechnet. Die zeitliche Inanspruchnahme wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes nach § 2 Abs. 2 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld i. H. v. je
 - a) bei Gemeinderatssitzungen 30,00 €/Sitzung,
 - b) bei Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats 30,00 €/Sitzung,
 - c) bei Sitzungen der Ortschaftsräte 15,00 €/Sitzung,
 - d) bei Sitzungen der Bezirksbeiräte 15,00 €/Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten keine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 a), b) und d), sofern sie nicht Mitglied eines der für die Aufwandsentschädigung entsprechenden Gremien sind.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Göttelfingen 40 v.H., für den Ortsvorsteher der Ortschaft Weitingen 40 v.H. und für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rohrdorf 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters zusätzlich eine Entschädigung nach § 2 Abs. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Gemeinderäte aus den Teilorten erhalten für Fahrten zu den Gemeinderatssitzungen jährlich, pauschal 30,00 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. April 1990, einschließlich ergangener Änderungen, außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 19. Februar 2019

Jöchle
Bürgermeister